

Vollzugshilfe für Solaranlagen in Dorfzone – REVISION B

Vollzugshilfe – Revision A genehmigt vom Gemeinderat am 28. September 2022 / Revision B direkt durch Abteilung Bau, Planung & Umwelt

Ausgangslage

Solaranlagen haben in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen. Das Bestreben, als Ersatz für die fossilen Brennstoffe alternative Energiequellen für Warmwasseraufbereitung und Stromerzeugung zu erschliessen, wird verschiedentlich finanziell gefördert.

Der Gemeinderat Zurzach will die berechtigten Anliegen der Nutzung erneuerbarer Energien und des Klimaschutzes mit den Zielen des Ortsbildschutzes in Einklang bringen.

In den aktuell gültigen Bau- und Nutzungsordnungen ist festgehalten, dass innerhalb von Dorfzonen Anlagen zur Energiegewinnung zugelassen werden können, wenn sie sorgfältig in die Dachfläche integriert sind. Das Ausmass wird von Fall zu Fall festgelegt.

Als Grundlage für die Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit von Solaranlagen in der Dorfzone dient die aktuelle Version der Broschüre «Solaranlagen – Grundlagen zur Erstellung» vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt.

Anwendungsbereich

Die folgenden Auflagen gelten für **alle** Dorfzonen in der Gemeinde Zurzach.

Für die Kernzone Bad Zurzach sowie die Altstadtzone Kaiserstuhl gilt der Absatz «Solaranlagen Kernzone Bad Zurzach / Altstadtzone Kaiserstuhl».

Mit dem Begriff «Solaranlage» sind sowohl Solarwärme- wie auch Solarstromanlagen gemeint.

Als «Dachfläche» ist die vom Einbau betroffene Dachfläche (inklusive Dachgauben, Dachflächenfenster, Einschnitte etc.) gemeint. Bei einem Satteldach z.B. also nur die eine Dachflächenseite, in welcher der Einbau einer Solaranlage vorgesehen ist.

Baubewilligungspflicht / öffentliche Auflage

Die Überprüfung der Baubewilligungspflicht oder Meldepflicht sowie die Einpassung in das Ortsbild aufgrund der vorliegenden Vollzugshilfe wird im Sinne von § 39 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 als vom Gemeinderat delegierte Kompetenz von der Abteilung Bau, Planung und Umwelt erstellt.

Solaranlagen innerhalb der Dorfzone oder auf Gebäuden mit Substanzschutz oder einer anderen Schutzkategorie (z. B. Ensembleschutz Reinächer, Rekingen) sind immer baubewilligungspflichtig (§ 49a Abs. 2 BauV).

Es sind die erforderlichen Unterlagen, Pläne und Nachweise sowie das kantonale «Formular zur Erfassung von Solaranlagen» beizubringen.

Für Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone (ausserhalb Bauzone) genügt gemäss Art. 18a RPG für Solaranlagen das Meldeverfahren.

Für sämtliche geplante Solaranlagen in der Dorfzone wird das öffentliche Verfahren (Publikation), ohne Profilierung durchgeführt. Das vereinfachte Verfahren findet aufgrund vom öffentlichen Interesse keine Anwendung.

Grundsatz allgemein

Solaranlagen haben sich so gut wie möglich in die vorhandene Bausubstanz und in das Ortsbild zu integrieren. Es sind hierzu die vorhandenen technischen Möglichkeiten zu nutzen und die Bauherrschaft hat ggf. gewisse Einbussen beim Wirkungsgrad oder Mehrkosten in Kauf zu nehmen.

An visuell gut einsehbaren oder an ortsbildgestalterisch wichtigen Orten oder bei Nichterfüllung der Einpassungsbestimmungen kann die Baubewilligung, wenn eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des Gebäudes oder des Ortsbilds zu erwarten ist, verweigert werden. Es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung.

Bereits erstellte Solaranlagen in der Dorfzone stellen kein Präjudiz dar.

Aufdach- oder Indachanlagen

Aufdachanlagen sind möglich, die Aufbaustärke ist auf das technische Minimum zu reduzieren, maximale Aufbaustärke von 16 cm.

Bei Neubauten oder bei einer kompletten Dachsanierungen ist der bündige Einbau der Kollektoren oder Panels in die Bedachung (Indach-Anlage) zu erstellen.

Gestaltungsgrundsätze

- Die Anordnung der Solaranlagenfelder hat so zu erfolgen, dass diese möglichst unauffällig und optisch ruhig wirkt. Es ist auf eine gute Gesamtwirkung (Gebäude, Dach, etc.) zu achten.
- Teilflächen in einer kompakten, zusammenhängenden, rechteckigen Fläche sind möglich - keine Aufteilung in mehrere oder zerstückelte Felder.
Die Anordnung hat sich nach den Gestaltungsgrundsätzen der Broschüre «Solaranlagen – Grundlagen zur Erstellung» vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt Abteilung Energie zu richten. Eine einheitliche Verlaufsrichtung ist zwingend (Anordnung horizontal oder vertikal), eine Mischvariante ist nicht bewilligungsfähig.
- Es sind nur einfarbige, schwarze Solarmodule «Full-Black-Module» zu verwenden, Kabel- und Leitungserschliessungen sowie Schaltschränke und Unterkonstruktionen der Solaranlagen haben sich der Farbe anzupassen.

Solaranlagen Kernzone Bad Zurzach / Altstadtzone Kaiserstuhl

Die aktuell rechtskräftige Bau- und Nutzungsordnung § 48 von Bad Zurzach verbietet das Anbringen von Solarkollektoren innerhalb der Kernzone. Gemäss aktuell rechtskräftigem Altstadtreglement von Kaiserstuhl sind Solar- und Photovoltaik-Anlagen nicht bewilligungsfähig.

Die Abteilung Bau, Planung und Umwelt hat Möglichkeiten mit der kantonalen Denkmalpflege vorangetrieben und geklärt.

Im Flecken Bad Zurzach wie auch in der Altstadt Kaiserstuhl befinden sich viele Gebäude und Teilbereiche von nationaler Bedeutung (ISOS-Perimeter). Die kantonale Denkmalpflege vertritt die Haltung, dass auf kantonal geschützten Objekten sowie im Umgebungsschutz liegende Objekte keine Solaranlagen realisiert werden können.

In der Zusammenarbeit mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung (BNO) hat der Gemeinderat somit eine nachhaltige Solarstrategie für diese Bereiche zu erarbeiten.

Beispielbilder für geforderte Einpassung / Teilfläche / Full-Black-Module:



*Verweis auf die Beispielbilder sind nicht bezugsnehmend auf die bestehenden Vorgaben und Entscheidungskriterien.

Vollzugshilfe für Solaranlagen in der Dorfkernzonen – REVISION B

Abteilung Bau, Planung & Umwelt

Gemeinde Zurzach · Hauptstrasse 50 · 5330 Bad Zurzach

Beispielbilder, welche nicht den Vorgaben entsprechen:



*Verweis auf die Beispielbilder sind nicht bezugsnehmend auf die bestehenden Vorgaben und Entscheidungskriterien.